

- Die Stadt soll die Straßenausbaubeiträge bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit der Beitragspflichtigen stunden.

Ergänzt wird die Neuregelung des § 8 a KAG um eine Förderrichtlinie, durch die das Land den Kommunen Fördermittel von 65 Mio. Euro jährlich zur Verfügung stellt. Ziel ist die 50%-ige Entlastung der Beitragspflichtigen von den Kosten der Straßenausbaumaßnahmen. Antragsberechtigt sind die Gemeinden. Es besteht jedoch kein grundsätzlicher Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln.

Wesentliche Fördervoraussetzungen sind

- der Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes sowie die Durchführung der verbindlichen Anliegerversammlung nach Maßgabe des § 8 a KAG sowie
- die Beschlussfassung über die Durchführung von Ausbaumaßnahmen frühestens ab dem 01.01.2018 durch den Rat bzw. den damit beauftragten Ausschuss oder alternativ die erstmalige Veranschlagung der Maßnahmen im städtischen Haushalt ab dem Haushalt 2018.

Änderungen im Einzelnen:

Gemeindliches Straßen- und Wegekonzept

Das Straßen- und Wegekonzept soll zur Erhöhung der Akzeptanz durch den Bürger beitragen und der Gemeinde als Grundlage für künftige Entscheidungen zur Mittelbereitstellung dienen.

Das Straßen- und Wegekonzept hat vorhabenbezogen zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungs-, beitragspflichtige Straßenausbau- bzw. Kanalbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden. Es wird somit unterteilt in

- (beitragsfreie) Unterhaltungsmaßnahmen und
- beabsichtigte beitragsfähige Straßenausbau- bzw. Kanalbaumaßnahmen.

Die Maßnahmen im Straßen- und Wegekonzept werden jahresbezogen dargestellt, eine Priorisierung wird nicht vorgenommen. Zur Aufstellung des Konzeptes wird ein vom Ministerium verpflichtendes Muster verwandt (Details siehe Teil B dieser Vorlage).

Anliegerversammlung

Die im Straßen- und Wegekonzept vorgesehenen beitragspflichtigen Straßenausbau- bzw. Kanalbaumaßnahmen sind Grundlage für die verpflichtend durchzuführenden Anliegerversammlungen.

Die erste Anliegerversammlung für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer soll schon in der Planungsphase stattfinden. Durch eine frühe Einbeziehung der Betroffenen auf „Augenhöhe“ kann die Akzeptanz von Straßenausbaumaßnahmen wiederhergestellt werden, indem den Betroffenen die technischen Notwendigkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert werden sowie evtl. Alternativen erörtert werden können.

Bei komplexen Projekten kann ein mehrstufiges Beteiligungsverfahren in Betracht kommen. Bei geringfügigen Straßenausbaumaßnahmen kann die Anliegerversammlung ausnahmsweise durch andere Beteiligungsformen (z. B. schriftlich) ersetzt werden.

Gegenstand der Anliegerversammlungen ist lt. Gesetz auch die Darstellung und Erörterung des zu erwartenden beitragspflichtigen Aufwands. Hier bleibt abzuwarten wie dies in der Praxis umsetzbar ist. Denn die Darstellung erfordert eine ausreichende Planungsreife und dementsprechende Kostenberechnungen. Gerade die vom Gesetz geforderte Erörterung weiterer Planungsalternativen wird hier zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen. So wünschenswert dies zur Akzeptanzsteigerung sein mag - es bringt mehr Bürokratie mit sich.

Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist das zuständige Gremium vor der Beschlussfassung über eine Ausbaumaßnahme zu informieren.

Anliegerversammlungen sind in Gladbeck bei größeren Straßenbaumaßnahmen und bei allen Kanalbaumaßnahmen langjährig geübte Praxis. Vor dem neuen § 8a KAG ist hier voraussichtlich eine Anpassung des Formats an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich.

Ermäßigungstatstände

Die Tiefenbegrenzung ist bereits in der Satzung der Stadt Gladbeck (§ 5 Abs. 2, Nr. 2) geregelt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden die Regelungen der Abgabenordnung (§ 227 Abgabenordnung - Ermäßigung auf Antrag bei Mehrfacherschließung) angewandt.

Voraussetzungsloser Anspruch auf Ratenzahlung

Zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Überforderung der Beitragspflichtigen sollen flexible Zahlungsmodelle eingeführt werden. Durch Einführung des § 8 a KAG ist es den Beitragspflichtigen möglich, voraussetzungslos einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Die

- verzinsliche - Ratenzahlung wird dabei ohne die geltenden Stundungsregeln des § 222 AO (erhebliche Härte und keine Gefährdung des Anspruchs) ausgesprochen. Die Ratenhöhe und -anzahl wird von der Kommune festgelegt.

Stundung bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (erhebliche Härte für die beitragspflichtige Person) besteht die Möglichkeit ohne Festsetzung von Fälligkeiten eine Stundung auszusprechen.

Teil B: Straßen- und Wegekonzept (SWK) der Stadt Gladbeck

Allgemeines

Der Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes ist wie unter A bereits erläutert u. a. eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land. Die Beschlussfassung zum Straßen- und Wegekonzept ist gemäß Hauptsatzung dem Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität übertragen. Das Straßen- und Wegekonzept liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Inhalt des Straßen- und Wegekonzeptes

Das Straßen- und Wegekonzept fasst die geplanten Baumaßnahmen aus verschiedenen fachlichen und räumlichen Teilplänen, die den politischen Gremien in der Regel bekannt sind, zusammen. Auslöser für die Maßnahmen sind im Wesentlichen:

- das Erhaltungsmanagement Straße
- Bauliche und verkehrsplanerische Gründe
- Radverkehrskonzept
- Abwasserbeseitigungskonzept
- Handlungskonzept Familienfreundliche Stadtmitte

Nicht im Konzept enthalten sind kleinere Straßenerhaltungsmaßnahmen, eng begrenzte Baumaßnahmen wie die Herstellung barrierefreier Haltestellen, Gehwegabsenkungen etc. oder reine Markierungsarbeiten wie z.B. im Rahmen der Herstellung von Fahrradstraßen. Ergänzend dazu werden alle Maßnahmen mit den Versorgungsunternehmen koordiniert. Hierdurch werden Synergien erzeugt und die Belastungen für Anlieger reduziert.

Wie im Teil A der Vorlage dargelegt, soll das Straßen- und Wegekonzept die geplanten Maßnahmen für einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren umfassen. Im Sinne der Transparenz enthält das Gladbecker Straßen- und Wegekonzept darüber hinaus auch die bereits bekannten Maßnahmen für den Zeitraum ab 2026 und folgende.

Das Straßen- und Wegekonzept gibt den Kenntnisstand von Februar 2021 wieder. Es ist dabei nicht als starrer Rahmen anzusehen. Änderungen sind stets denkbar:

- Im Zuge der voranschreitenden Planung können sich auf Grund neuer Erkenntnisse Ausbaubereiche verändern oder der Umfang der Maßnahmen variieren.
- Ein verschlechterter Straßen- oder Kanalzustand kann das Vorziehen von Maßnahmen erfordern.
- Straßenbaumaßnahmen stehen in einer Abhängigkeit zueinander (Baustellenkoordination, Abhängigkeit von anderen Straßenbaulastträgern).
- Weitere Abhängigkeiten ergeben sich z. B. aus städtebaulichen Projekten, Fördermittelzusagen, begrenzten finanziellen und/oder personellen Kapazitäten.

Gemäß § 8a Abs. 1 KAG NRW sind Fortschreibungen in einem Rhythmus von zwei Jahren obligatorisch. Aus den o.g. Gründen sind kürzere Abstände im Bedarfsfall jedoch stets denkbar. Zeitliche Verschiebungen und kurzfristige Aufnahme von neuen Projekten sind möglich. Zusätzlich können sich Maßnahmen so ändern, dass eine Beitragspflicht entsteht oder diese verloren geht.

Da zu einem frühen Planungszeitpunkt nicht immer eine klare Beurteilung zur Beitragspflicht möglich ist, wurden im Zweifelsfall Maßnahmen in die Anlage 2 des Straßen- und Wegekonzeptes (voraussichtlich beitragspflichtige Maßnahmen) aufgenommen.

In der Anlage 2 des Straßen- und Wegekonzeptes werden unter der Spalte „Konkrete Straßenausbaumaßnahme“ u. a. wiederholt der *komplette Neuausbau der Straße* genannt. Inhaltlich umfasst dies die Fuß- und Radwege sowie die Fahrbahn einschließlich der Nebenanlagen wie Begrünung, Parkplätze etc..

Bereitsungskommission und Arbeitskreis Mobilität

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.01.2021 beschlossen, eine Bereitsungskommission für Straßen, Fuß- und Radwege einzuführen. Dieser Vorschlag ist vor dem Hintergrund der regelmäßigen Fortschreibungen des Straßen- und Wegekonzeptes sehr zu begrüßen. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, einen regelmäßig tagenden „Arbeitskreis nachhaltige Mobilität“ aus dem erfolgreichen Modell „Arbeitskreis Radverkehr“ zu entwickeln. Die Bereitsungskommission wäre ein wesentlicher Bestandteil dieses Arbeitskreises.

Die Verwaltung wird ein Konzept für einen solchen Arbeitskreis inkl. ergänzender Bereisung entwickeln und hierzu in einem der nächsten Ausschüsse informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- folgende

Erhöhter noch nicht quantifizierbarer interner Personalaufwand zur Aufstellung des Konzeptes, Durchführung des AK Mobilität, Abrechnung der Fördermaßnahmen einschl. der damit verbundenen Stundungskosten und Durchführung von Anliegerversammlungen. Die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen werden jeweils zum Zeitpunkt der Planung gesondert ausgewiesen.

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

- keine
- folgende

Alle derzeit geplanten Straßen- und Wegebaumaßnahmen dienen im besonderen Maße der Verbesserung der Verhältnisse für Fußgänger*innen und Radfahrende. Dies dient der Reduktion von CO-Emissionen, die jedoch nicht genau benannt werden können.

Beschlussentwurf:

Teil A: Der Bericht der Verwaltung (Teil A) wird zur Kenntnis genommen.

Teil B: Das Straßen- und Wegekonzept (siehe Anlage) wird beschlossen.

Der Bürgermeisterin

I.V.



Dr. Kreuzer

- Stadtbaurat -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: